

Satzung

*„Verein der Ehemaligen und Freunde des Kant-Gymnasiums Boppard e. V.“
(Fassung vom 29.11.2018)*

§ 1

Name und Sitz

Der "Verein der Ehemaligen und Freunde des Kant-Gymnasiums Boppard e. V.", nachfolgend „Körperschaft“ genannt, hat seinen Sitz in 56154 Boppard, Mainzer Straße 24, und ist beim Amtsgericht Koblenz in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.

Dies wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung des Kant-Gymnasiums bei der Erfüllung seiner Aufgaben.*
- b) Gewährung sozialer Hilfen an Schülerinnen und Schüler dieser Schule.*
- c) Pflege des Kontaktes zwischen Schule, Schülern, Eltern und Mitgliedern.*

§ 3

Steuerliche Voraussetzungen

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedern des Vorstandes und anderen im Auftrag des Vorstandes tätig werdenden Mitgliedern können die Kosten erstattet werden, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

Ausgaben, die das Vermögen des Vereins übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4

Auflösung, Aufhebung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Schulträger, die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung am Kant-Gymnasium in Boppard zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft können alle erwerben, die sich dem Kant-Gymnasium verbunden fühlen und im Sinne dieser Satzung mithelfen wollen. Das Mindestalter für die Mitglieder beträgt 16 Jahre. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.*
2. *Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand beantragt, der über die Annahme beschließt:*
3. *Die Mitgliedschaft erlischt:*
 - a) *durch Kündigung,*
 - b) *durch Ausschluss,*
 - c) *durch Tod,*
 - d) *bei Auflösung des Vereins.*
4. *Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist per E-mail oder schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins möglich und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.*
5. *Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gröblich gegen die Satzung verstößt, oder ohne triftigen Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt hat.*

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. *Der Vorstand*
2. *Die Mitgliederversammlung*

§ 7

Der Vorstand

A) 1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins, nämlich:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem jeweiligen Schulleiter des Kant-Gymnasiums, sobald er die Übernahme des Amtes erklärt.
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenführer
- f) 2 Beisitzern

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- g) einem Vertreter des Elternbeirates
- h) einem Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV)

- 2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind zulässig.
- 3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist einzuladen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder seine Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragen.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung in allen wichtigen organisatorischen, finanziellen und sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
An Beratungen und Entscheidungen über Zuwendungen an Schüler (bzw. deren Eltern) nimmt der erweiterte Vorstand nicht teil.
 - b) Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und Spenden nach Anhörung des Schulleiters. Der Vorstand kann den Vorsitzenden ermächtigen, in bestimmten Fällen bei eiligen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Schulleiter zu entscheiden.
 - c) Aufsicht über die Geschäftsführung.
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

6. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.*
7. *Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.*
8. *Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ein Kassenbuch zu führen.*
9. *Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung sowie vom Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.*

B.) *Vorstand im Sinne des § 26 BGB:*

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind berechtigt, den Verein, auch jeder für sich allein handelnd, zu vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladefrist ist gewahrt, wenn die Einladung am 7. Tag vor dem Termin per E-mail versendet wird oder unter der, dem Vorstand bekannten Anschrift des Mitglieds, am 14. Tag vor dem Termin per Brief zur Post aufgegeben ist. Die Einladung muss die Besprechungspunkte enthalten.

Über Anträge, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit 2/3 - Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) *Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassenführers sowie der Kassenprüfer.*
- 2) *Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,*
- 3) *Wahl des Vorstandes,*
- 4) *Wahl der Kassenprüfer,*
- 5) *Festsetzung der Beiträge,*
- 6) *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,*
- 7) *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und ihrem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Abstimmung, Wahlen und Beschlüsse

Abstimmungen in den Organen des Vereins können durch allgemeine Zustimmung, Handzeichen oder geheim erfolgen. Wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder es verlangen, muss geheime Abstimmung erfolgen.

Sofern in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Liegt bei Wahlen zum Vorstand Stimmgleichheit vor, muss ein weiterer Wahlgang erfolgen. Liegt auch im 2. Wahlgang Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

§ 10

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als es mit den Grundzielen des Vereins zu vereinbaren ist.